



SATZUNG

14. DEZEMBER 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22.01.1888 gegründete Verein führt den Namen „Turnerbund Untertürkheim 1888 e.V.“ (TBU).
2. Der TBU ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister-Nr. 1889 Amtsgericht Stuttgart) und hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Gerichtsstand für alle Klagen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Neutralität

1. Der TBU ist politisch und religiös neutral.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Jugend.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Förderung des Sports und seiner Entwicklung, vor allem im Kinder- und Jugendbereich
 - Die Pflege und Unterstützung des Sports im Allgemeinen, insbesondere des Breiten- und Freizeitsports
 - Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder durch Sport und soziale Gemeinschaft
 - Die Durchführung von Kinder- und Jugendaktivitäten
 - Die Teilnahme an Wettkämpfen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Zur Regelung von Einzelheiten des Finanzwesens ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Finanzordnung gemäß § 15 der Vereinssatzung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt durch eine unterzeichnete Beitrittserklärung, die an den Verein zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreter/s.
3. Eine Ablehnung des Beitritts durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Beitrittserklärung für die Beitragszahlungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung per E-Mail durch die Geschäftsstelle (ggf. per Post). Das Mitglied wird gleichzeitig darüber informiert, dass die Satzung und Ordnungen auf der Homepage einzusehen sind und von dort heruntergeladen werden können. Im Beitrittsjahr werden anteilige Mitgliedsbeiträge ab dem Monat der unterzeichneten Beitrittserklärung berechnet.
6. Teilnehmer von angebotenen Kursen können ohne eine separate Beitrittserklärung zeitlich befristete Kurzzeitmitglieder der jeweiligen Abteilung werden.
Die Anwendung dieser Regelung kann durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für die Beitrittserklärung geltenden Regeln entsprechend.

3. Für den fristgerechten Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Ziff. a) und b) hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats beim Ältestenrat zu.
5. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Sämtliche in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände hat das Mitglied sofort an den Verein zurückzugeben.
 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein haftet jedoch das bisherige Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Vereinsverbindlichkeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
 7. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
 8. Kurzfristmitgliedschaften gemäß §4 Abs. 6 enden nach Fristablauf ohne schriftliche Bestätigung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren erheben, sowie Arbeits- und Dienstleistungen beschließen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Vereinsbeitrages besteht.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen; sie dürfen pro Kalenderjahr drei Vereinsbeiträge nicht übersteigen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitragswesens ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Beitragsordnung gemäß § 15 der Vereinssatzung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Mitglieder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr können dieses in den Abteilungsjugendvollversammlungen im vollen Umfang ausüben.
5. Vereinsämter können nur Personen übertragen werden, die Mitglied im Verein sind.

§ 8 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet und erledigt durch:

1. Vorstand
2. Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsstelle
3. Vereinsrat
4. Ältestenrat
5. Hauptausschuss, bestehend aus Vorstand, Vereinsrat, Ältestenrat, Gleichstellungsbeauftragte und Kassenprüfer
6. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und kann aus höchstens acht Mitgliedern bestehen. Jede dieser Personen kann den Verein im Innenverhältnis eigenständig vertreten.
2. Aus diesem Kreis ergibt sich der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und muss aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern bestehen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre im unterschiedlichen Turnus gewählt. Die Jugendleitung wird nach der Jugendordnung vom Vereinsjugendausschuss gewählt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben unter sich aufzuteilen: Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb und Abteilungen.
Die Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen vorbehalten.
Der Vorstand ist für ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis verantwortlich.
Er legt den Haushaltsvoranschlag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle erledigt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

7. Die Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte des Vorstandes werden in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in einer Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird nach gemeinsamer Absprache von einem der Vorstände mit einem Vorlauf von 7 Kalendertagen einberufen. Eilbedürftige Entscheidungen können auch telefonisch oder digital gefasst werden. Diese Eilbeschlüsse bedürfen dann der Einstimmigkeit.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10 Aufgabengebiete

1. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein.

2. Je nach Bedarf kann jedes Vorstandsmitglied den Vereinsrat zur Besprechung bevorstehender Aufgaben zusammenrufen und hierzu auch andere Personen beiziehen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Abteilungsleitern für ihre Abteilungen besondere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

3. Der Vorstand regelt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die internen Aufgaben und Zuständigkeiten. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Termin, sowie Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung zur Vorlage des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen
- Bestätigung von Abteilungsordnungen und deren Änderungen
- Präsentation des Vereins
- Beschlüsse von größerer Tragweite erfordern die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes

4. Der Gesamtjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

5. Der Jugendsprecher unterstützt und berät den Gesamtjugendleiter. Er ist Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen im Verein und dem Vorstand. Er besitzt eine beratende Stimme.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Abteilungsleitungen sowie dem Gleichstellungsbeauftragten und einem stimmberechtigten Ältestenrat. Den Vorsitz übernimmt ein Vorstandsmitglied.

2. Der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Vereinsrat auf ein Jahr gewählt.

3. Der Vereinsrat ist zuständig für die Durchführung von abteilungsübergreifenden Maßnahmen. Er vollzieht Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Pro Abteilung und dem teilnehmenden Ältestenrat ist je eine Person stimmberechtigt.

5. Der Vereinsrat überwacht die Einhaltung und genehmigt die Änderungen von Satzung und Ordnungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens am 30. April, statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Außerdem können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vereinsrat solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine Solche schriftlich beantragt.

In beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail oder Post) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung behandelt u.a. folgende Punkte:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
- Bestätigung des Vereinsrates
- Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendsprechers
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über den Kassenbericht und den Haushaltsplan
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszweckes

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Über die Zulassung zur Beratung und Beschlussfassung von später eingehenden Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen - z.B. Änderung des Vereinszweckes und des Vereinsnamens - und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung bekanntgegeben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Sitzung des Hauptausschusses statt. Dort informiert der Vorstand über die Inhalte der anstehenden Mitgliederversammlung. Die Sitzung dient zur Information, Beratung und Aussprache.

§ 13 Ältestenrat

1. In besonderen Fällen kann vom geschäftsführenden Vorstand der Ältestenrat einberufen werden. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus drei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (ohne Stimmberechtigung). Die gewählten Ältestenräte sind gleichzeitig Mitglieder im Hauptausschuss.

2. Er ist in allen Fällen, in welchen die persönliche Ehre eines Mitglieds, oder das Ansehen des Vereins auf dem Spiel steht, einzuberufen. Sein Beschluss ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

3. Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt ferner auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds.

4. Der Ältestenrat berät und beschließt endgültig über Berufungen von Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes nach § 5, Absatz 4 und § 16 der Vereinssatzung.

§ 14 Abteilungen

Der Verein gestattet im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung von Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten.

Die Mitgliedschaft einer Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden.

Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

- Aufstellung eigener Ordnungen und Änderung derselben; diese unterliegen der Bestätigung des Vorstandes
- Die Leiter der Abteilungen, die von diesen selbst auf höchstens zwei Jahre gewählt werden, sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung bekanntzugeben
- Die übrigen Mitarbeiter einer Abteilung werden in der jährlichen Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlung ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf höchstens zwei Jahre gewählt
- Mit Genehmigung des Vorstandes dürfen Abteilungsbeiträge erhoben werden, jedoch ist und bleibt bei einer Auflösung sämtliches Vermögen einschließlich Inventar alleiniges Eigentum des Vereins
- Alljährlich ist der Jahres- und Kassenbericht mit dem Bericht der Kassenprüfer jeder Abteilung (Kalenderjahr gemäß § 1 der Vereinssatzung) bis 28. Februar des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen
- Der Vorstand ist berechtigt, durch Mitglieder des Vorstandes bei den Zusammenkünften der Abteilungen vertreten zu sein
- Die Auflösung einer Abteilung kann nur auf schriftlichen Antrag der betreffenden Abteilung erfolgen. Voraussetzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer extra anberaumten Abteilungsversammlung

§ 15 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen erlassen, ändern und wieder aufheben.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese regelt die Durchführung von Versammlungen und die Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung im Vorstand.

3. Weitere Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Finanzordnung

4. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig.

Die Organisation der Vereinsjugend ist in einer Jugendordnung geregelt, welche der Bestätigung des Vorstandes bedarf.

5. Ordnungen sind auf der Homepage veröffentlicht. Änderungen treten damit in Kraft.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- d) Zeitlich oder dauernde Aberkennung von Ämtern innerhalb des Vereins
- e) Ausschluss (siehe § 5, Absatz 4 der Vereinssatzung)

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats beim Ältestenrat zu.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Gremium des Vereins angehören und keine Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Die Kassenprüfungsberichte sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

6. In den Abteilungen ist ebenso zu verfahren.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Vereinseintritt nimmt der Verein Name, Vorname/n, Geburtstag, Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Anschrift und die Bankverbindung des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im EDV-System des Vereins gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Informationen über Mitglieder oder Nichtmitglieder werden nur zu Vereinszwecken verarbeitet oder genutzt; es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht auf die gespeicherten Daten. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
6. Beim Vereinsaustritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn sie von 25 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Deutsche Sporthilfe", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. Dezember 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 3. Dezember 2010.

Nachträgliche Änderungen, vom Finanzamt oder Registergericht angeordnet, können vom Vorstand vorgenommen werden

Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft treten.